Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. **XI/1234**

Bad Schwalbach, den 04.11.2024
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Marcel Kraus

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	18.11.2024		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	26.11.2024		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	05.12.2024		ja
Kreistag	09.12.2024		ja

Titel

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung (Anlage I) zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zu beschließen.

2. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur stimmt dem Entwurf der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zu beschließen.

3. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss stimmt dem Entwurf der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zu beschließen.

4. Der Kreistag beschließt die Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung.

II. Sachverhalt:

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde 2016 neu gefasst. Seitdem gab es keine Änderungen mehr an der Satzung. Mit dieser Änderungssatzung wird die Abfallwirtschaftssatzung auf einen aktuellen Stand gebracht, es werden notwendige Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen und Regelungslücken geschlossen. Alle Anpassungen sind in der als Anlage II beigefügten Synopse nachvollziehbar. Die Änderungssatzung ist mit dem Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] abgestimmt. Die Inkraftsetzung ist zum 01.01.2025 beabsichtigt.

Wesentliche Auswirkungen auf die Bevölkerung des Rheingau-Taunus-Kreises wird das in § 30 Absatz 1 neu aufgenommene Verbot von Biokunststoffen haben. Dadurch ist es zukünftig untersagt, als „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ deklarierte Kunststoffsammelbeutel in die Biotonne einzuwerfen. Weiterhin ist erwähnenswert, dass eine frühestmögliche Uhrzeit ergänzt wurde, ab der Abfall am Straßenrand bereitgestellt werden darf. Bisher war lediglich normiert, bis wann spätestens der Abfall am Entleerungstag bereitgestellt werden muss. Dies wurde in den jeweiligen Paragrafen der Abfälle im Holsystem für Elektrogroßgeräte in § 25 Absatz 8, für Abfallbehälter in § 28 Absatz 1 und für Sperrmüll in § 32 Absatz 4 ergänzt.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2024 dem Entwurf der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die anliegende Beschlussempfehlung vorzulegen.

(Zehner)
Landrat

Anlagen
Anlage I – Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises
Anlage II – Synopse